

VERSAMMLUNGSORDNUNG (VODS)

der International Police Association (IPA),
Deutsche Sektion e. V.

in der Fassung vom 23. Oktober 2021



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendung	3
§ 2 Einladungen	3
§ 3 Einberufung von Versammlungen	4
§ 4 Delegierte.....	4
§ 5 Anträge vor der Versammlung	5
§ 6 Versammlungsleitung.....	5
§ 7 Beschlussfähigkeit	5
§ 8 Ordnung	6
§ 9 Debatten	6
§ 10 Anträge während der Versammlung.....	7
§ 11 Abstimmung	7
§ 12 Wahlen	8
§ 13 Protokoll	9
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1 Anwendung

1. Die Versammlungsordnung der IPA-Deutsche Sektion e.V. (VODS) gilt für alle Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion e.V.
2. Als Versammlung im Sinne der VODS gelten Versammlungen
 - a. auf nationaler Ebene der Nationale Kongress
 - b. auf Landesebene der Landesdelegiertentag und
 - c. bei den Verbindungsstellen sowie Landesgruppen ohne Untergliederung die Mitgliederversammlungen
 - d. sowie Sitzungen (auf allen Ebenen).

§ 2 Einladungen

1. Zu jeder Versammlung ist unter Angabe von Ort und Zeit einzuladen.
2. Die Einladungen zu Sitzungen sollen die Tagesordnung oder mindestens das Hauptthema der Sitzungen enthalten. Sie können als Präsenzveranstaltungen, mit Kommunikationsmitteln und/oder in virtueller Form durchgeführt werden.
3. Der Einladung zu Versammlungen sind beizufügen:
 - a. die Tagesordnung,
 - b. die vorliegenden Anträge,
 - c. die Kandidatenliste für den Geschäftsführenden Vorstand und ggf. die Beisitzenden,
 - d. sonstige notwendige Arbeitsunterlagen.
4. Bei Wahlversammlungen ist die vorgesehene Wahl in der Einladung genau zu bezeichnen.
5. Die Einladung zur Versammlung erfolgt in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Rundschreiben). Bei Versammlungen im Sinne des § 1 Ziffer 2 a) bis c) hat dies spätestens acht, bei den Verbindungsstellen vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag zu erfolgen. Sie ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 57., bei den Verbindungsstellen am 29. Tag an die letzten von den Einzuladenden in Textform mitgeteilten Kontaktadressen verschickt worden ist.
6. Zu Nationalen Kongressen und Landesdelegiertentagen sind persönliche Einladungen erforderlich. Sie haben in Schrift- oder Textform zu erfolgen. Sie können als Briefpost oder auf elektronischem Wege versandt werden.

§ 3 Einberufung von Versammlungen

1. Die Leitenden der jeweiligen Gliederung berufen ihren Vorstand ein, wenn
 - a. es die Lage der Geschäfte erfordert oder
 - b. mindestens die Hälfte der Mitglieder des Bundesvorstandes oder
 - c. mindestens die Hälfte des jeweiligen Landesgruppen- bzw. Verbindungsstellenvorstandes es beantragen.
2. Die Vorstände der einzelnen Gliederungen berufen unter den gleichen Voraussetzungen eine ordentliche oder außerordentliche Versammlung ein, wenn mindestens 15 % der Mitglieder dies durch unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Für die Berechnung ist die Zahl des tatsächlichen Mitgliederbestandes zum 01.01. des Antragsjahres maßgeblich.
3. Einberufungsverlangen gem. Buchstabe b) oder c) oder Ziffer 2 sind an den jeweiligen Vorstand zu richten.

§ 4 Delegierte

1. Die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Nationalen Kongress werden bei Landesdelegiertentagen oder bei Landesgruppen, die sich nicht weiter in Verbindungsstellen gliedern, in Mitgliederversammlungen gewählt. Sie sind dem Geschäftsführenden Bundesvorstand spätestens drei Monate vor dem für den Nationalen Kongress bestimmten Tag zu nennen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesdelegiertentage werden in den Verbindungsstellen gewählt. Sie sind dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand spätestens drei Monate vor dem für den Landesdelegiertentag bestimmten Tag zu nennen.
2. Die Amtszeit von Delegierten endet mit
 - a. der nächsten Delegiertenwahl,
 - b. dem Ausscheiden der entsendenden Landesgruppe aus der IPA-Deutsche Sektion e.V.,
 - c. dem Ausscheiden der entsendenden Verbindungsstelle aus der Landesgruppe,
 - d. dem Ausscheiden aus der Landesgruppe / Verbindungsstelle oder
 - e. der Beendigung der Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e.V.
3. Die Delegierten sind an keine Weisungen gebunden.
4. Im Falle der Verhinderung werden Mitglieder eines Geschäftsführenden Landesgruppenvorstandes durch ein Mitglied des Landesgruppenvorstandes, Delegierte durch den jeweiligen Ersatzdelegierten vertreten.

§ 5 Anträge vor der Versammlung

1. Antragsberechtigt sind
 - a. für den Nationalen Kongress:
die Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion e.V., die Mitglieder des Bundesvorstandes, die Delegierten für den Nationalen Kongress
 - b. für die Landesdelegiertentage:
die Verbindungsstellen der jeweiligen Landesgruppe, die Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Landesgruppe, die Delegierten für den jeweiligen Landesdelegiertentag
 - c. für die Mitgliederversammlungen, die Mitglieder der jeweiligen Verbindungsstelle oder Landesgruppe
2. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor dem ersten bekanntgegebenen Versammlungstag beim Geschäftsführenden Vorstand der jeweiligen Gliederung einzureichen. Gleiches gilt für Wahlvorschläge.
3. Weitere Anträge sowie Änderungsanträge zu den mit der Einladung versandten Anträgen sollen dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem ersten Tag der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern der Versammlung spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzusenden.

§ 6 Versammlungsleitung

1. Jede Versammlung bedarf einer Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitenden werden gewählt. Bei Sitzungen übernimmt der/die Vorsitzende oder die Vertretung die Leitung.
2. Die Versammlungsleitung leitet und schließt die Versammlung und lässt über die Tagesordnung abstimmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Versammlungen satzungsgemäßer Organe der IPA-Deutsche Sektion e.V. sind nur dann beschlussfähig, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend ist.
2. Mitgliederversammlungen als satzungsgemäße Organe sind beschlussfähig, wenn zu ihnen ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Beschlussfähigkeit hängt nicht von der Zahl der erschienenen Mitglieder ab.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist..

4. Die Beschlussfähigkeit wird von der Versammlungsleitung festgestellt. Auf Antrag von Versammlungsteilnehmenden ist die Beschlussfähigkeit nach jeder der Versammlungsleitung vorzunehmenden Zählung festzustellen. Ergibt sich dabei Beschlussunfähigkeit, so ist die Versammlung unverzüglich zu schließen.
5. Beschlussunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn nach der Eröffnung der Versammlung mehr als zwei Drittel der anwesenden Teilnehmenden sich aus der Versammlung entfernt haben. Die Versammlung ist in diesem Falle so lange zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt ist. Ist dies nicht zu erreichen, so wird die Versammlung geschlossen.

§ 8 Ordnung

1. Der Versammlungsleitung kann mit Zustimmung der Versammlungsteilnehmenden die Redezeit auf eine bestimmte Dauer begrenzen.
2. Die Versammlungsleitung kann Redende, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache verweisen, oder sie und andere Teilnehmende, wenn sie die Ordnung verletzen, unter Namensnennung zur Ordnung rufen.
3. Bei erneutem Verstoß kann Redenden das Wort entzogen werden. Zu diesem Tagesordnungspunkt dürfen sie das Wort nicht wieder erhalten.
4. Die Versammlungsleitung kann eine*n Delegierte*n, der oder die zweimal zur Ordnung gerufen werden musste, bei der dritten Störung von der Versammlung ausschließen. Auf diese Möglichkeit sollte beim zweiten Ordnungsruf hingewiesen werden.
5. Bei störender Unruhe kann die Versammlungsleitung die Versammlung unterbrechen. Kann diese sich kein Gehör verschaffen, so verlässt sie ihren Sitz. Die Versammlung ist daraufhin unterbrochen. Kann auch danach die Ruhe nicht wieder hergestellt werden, so kann die Versammlungsleitung die Versammlung schließen.

§ 9 Debatten

1. Die Versammlungsleitung hat zu dem zu verhandelnden Tagesordnungspunkt zunächst den Antragstellenden oder den Berichterstattenden das Wort zu erteilen, falls diese zu sprechen wünschen.
2. Hiernach ist in die Debatte einzutreten. Die Redenden erhalten nach der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Die Versammlungsleitung kann schriftliche Wortmeldungen verlangen.
3. Vorstandsmitglieder können jederzeit nach Beendigung der Ausführungen von Redenden das Wort erhalten, wenn sie das beantragen.
4. Nach der Debatte steht den Antragstellenden oder Berichterstattenden das Schlusswort zu.

5. Will die Versammlungsleitung sich an der Debatte beteiligen, so ist der Vorsitz an die Vertretung abzugeben. Diese ist erforderlichenfalls zu bestimmen.
6. Kurze Erklärungen und Erläuterungen, die geeignet sind, die Debatte abzukürzen oder eine Aufklärung zu geben, kann die Versammlungsleitung außer der Reihenfolge abgeben oder abgeben lassen.

§ 10 Anträge während der Versammlung

1. Anträge zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung werden bei dem Tagesordnungspunkt behandelt, zu dem sie gestellt sind. Die Versammlungsleitung kann schriftliche Vorlage verlangen. Die Abstimmung über diese Anträge erfolgt nach Schluss der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt.
2. Anträge, die während der Versammlung gestellt werden und die sich nicht mit den Verhandlungspunkten der Tagesordnung befassen, gelten als Dringlichkeitsanträge. Sie werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt. Die Abstimmung über die Dringlichkeit erfolgt am Ende des laufenden Tagesordnungspunktes.
3. Anträge auf Änderung der Satzung sind als Dringlichkeitsanträge ausgeschlossen.
4. Stehen zum Zeitpunkt der Wahl für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand keine Kandidierenden zur Verfügung, können diese in der Versammlung benannt werden.
5. Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
6. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung ist nur je einem Redenden für und gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Alsdann ist über ihn abzustimmen.
7. Anträge auf Schluss der Debatte darf nur ein*e Versammlungsteilnehmende*r stellen, der/die sich an der Debatte zum betreffenden Tagesordnungspunkt nicht beteiligt hat.

§ 11 Abstimmung

1. Nach Beendigung der Debatte und gegebenenfalls des Schlusswortes führt die Versammlungsleitung die Abstimmung über die Anträge durch. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen nicht zuzulassen.
2. Liegen zu einer Angelegenheit mehrere Anträge vor, so ist über denjenigen Antrag, der am weitesten geht, zuerst abzustimmen. Zusatz- und Unteranträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Sofern es die Abstimmung erleichtert, kann die Versammlungsleitung auch in anderer Reihenfolge abstimmen lassen.

3. Die Reihenfolge der Abstimmung ist vor Beginn derselben deutlich bekannt zu geben. Auf Verlangen ist jeder Antrag vor der Abstimmung noch einmal zu verlesen.
4. Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von den anwesenden Stimmberechtigten mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Anträge auf Änderung der Satzung sind dann angenommen, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.
6. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, so werden die Stimmen von der Versammlungsleitung ausgezählt.
7. Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Eine namentliche oder geheime Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge wird nicht durchgeführt.
8. Die Versammlungsleitung schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
9. Nach der Abstimmung können Abstimmende ihre Entscheidung bei der Stimmabgabe zu Protokoll geben. Diesem Antrag muss entsprochen werden.
10. Beschlüsse bei Vorstandssitzungen können auch auf schriftlichem Weg, fernmündlich sowie mittels elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen. Hierbei gelten die gleichen Mehrheitsbestimmungen wie bei herkömmlicher Abstimmung.

§ 12 Wahlen

1. § 11 gilt auch für Wahlen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt, oder Versammlungsteilnehmende der offenen Wahl widersprechen.
3. Über mehrere Ämter kann in einem Wahlvorgang abgestimmt werden, wenn zu jedem Amt nur ein Vorschlag vorliegt.
4. Bei nur einem Wahlvorschlag ist der/die Kandidierende gewählt, der/die mindestens die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, für den neue Vorschläge erfolgen können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht als abgegebene Stimmen zählen.
5. Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, so gilt der/die Kandidierende mit den meisten Stimmen als gewählt. Erhalten in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidierende die gleiche Stimmenzahl, so erfolgt eine Stichwahl. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleitung zieht.

6. Vorstandsmitglieder sind bei Kongressen und Delegiertentagen nach ihrer Entlastung nicht stimmberechtigt, sofern sie nicht Delegierte sind. Sie erhalten das Stimmrecht zurück, wenn sie wiedergewählt werden.

§ 13 Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist unparteiisch zu führen; es darf nur berichten, nicht kommentieren.
2. Das Protokoll hat in jedem Fall zu enthalten:
 - a. Beginn und Ende der Versammlung,
 - b. die Anwesenheitsliste,
 - c. den Wortlaut der gestellten Anträge,
 - d. die Namen der Antragstellenden,
 - e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - f. das Ergebnis der Abstimmungen.
3. Protokolle werden grundsätzlich von der Protokollführung geführt. Sie müssen von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet werden.
4. Protokolle sind dem Vorstand, auch wenn er während Teilen der Versammlung nicht stimmberechtigt war, und den Stimmberechtigten bekanntzugeben.
5. Jedes Vorstandsmitglied und jede/r Stimmberechtigte hat das Recht des Einspruchs gegen Formulierungen und Feststellungen des Protokolls, wenn er/sie an der entsprechenden Versammlung teilgenommen hat. Einsprüche müssen spätestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Protokolls schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
6. Ist der Einspruch berechtigt, so kann die Protokollführung im Einvernehmen mit der Versammlungsleitung die Änderung des Protokolls vornehmen. In allen übrigen Fällen entscheidet über den Einspruch das Gremium, dessen Protokoll angefochten wird, endgültig.
7. Werden gegen das Protokoll innerhalb der in Absatz 5 angegebenen Frist keine Einsprüche geltend gemacht, ist das Protokoll angenommen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Versammlungsordnung ist durch Beschluss des 22. Nationalen Kongresses am 23. Oktober 2021 in Fulda beschlossen und tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.